



Der Kreiswahlleiter

FÜR DEN BUNDESTAGSWAHLKREIS 172 – GIESSEN –

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum**  
**21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 hat der Bundespräsident den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und den Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf den

**23. Februar 2025**

bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Gesetzliche Grundlagen sind die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 Nr.91) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283).

**1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) **fordere** ich hiermit **zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für die Wahl zum Einundzwanzigsten Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 172 – Gießen - **auf**.

Kreiswahlvorschläge müssen schriftlich, spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am

**20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,**

bei meiner Geschäftsstelle vorliegen.

**2. Wahlkreisabgrenzung**

Zum Bundestagswahlkreis 172 – Gießen – gehören

- vom Landkreis Gießen die Städte und Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim a. d. Lahn, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen und Staufenberg;
- vom Vogelsbergkreis die Städte und Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke und Romrod.

**3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge**

**3.1 Einreichungsberechtigte**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet) eingereicht werden.

### 3.2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der **Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt** hat. Zu diesem Zweck müssen die Parteien spätestens am 47. Tag vor der Wahl (**7. Januar 2025, 18:00 Uhr**) der **Bundeswahlleiterin**, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).

### 3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

3.3.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens **drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes**, darunter von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (20. Januar 2025, 18:00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 39 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.3.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (nicht vertretene Parteien, vgl. Ziffer 3.2) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§20 Abs. 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf von mir herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des

Kreiswahlvorschläge durch eine entsprechende Wahlrechtsbescheinigung nachzuweisen.

### **3.4. Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner haben dabei ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschläges durch eine entsprechende Wahlrechtsbescheinigung nachzuweisen.

### **3.5 Bewerberin und Bewerber im Kreiswahlvorschlag**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BWG).

Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 23. Februar 2025 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Absatz 2 BWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) strafbar.

### **3.6. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist,
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1, 3 BWG) und
- seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Auf die nach § 27 Abs.

5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG für die Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern wird besonders hingewiesen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hat die Befugnis, der Versammlung Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus haben Bewerberinnen und Bewerber das Recht, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§§ 21 Abs. 3 Satz 1 BWG). Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter werden in geheimer Abstimmung gewählt (§ 17 Parteiengesetz bzw. § 21 Abs. 3 Satz 1 BWG).

#### 4. Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 Ziffer 2 BWO),
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber (§ 34 Abs 1 Ziffer 1 BWO),

Er soll ferner Namen und Anschriften (möglichst auch die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer) der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlages enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

#### 5. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens **200 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), unter Beachtung der folgenden Vorschriften, zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei Anforderung sind der Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (vgl. Ziffer 7). Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer

Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und die Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

Zum Nachweis, dass die unterzeichnende Person im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist, ist für sie auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** beizufügen, bei der sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Ich bitte zu beachten, dass das Formblatt für die Unterstützungsunterschrift eines Kreiswahlvorschlages die Möglichkeit vorsieht, die Bewerberin oder dem Bewerber auch vorsorglich für den Fall zu unterstützen, dass der Wahlvorschlagsträger vom Bundeswahlausschuss nicht als Partei anerkannt wird. Wenn eine vorsorgliche Unterstützung auch für die genannte Situation gewollt ist, muss dies durch eine zweite zusätzliche Unterschrift auf dem Formblatt ausdrücklich erklärt werden.

Das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden gehört zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder - soweit möglich - die unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer

entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

## 6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) sind folgende Anlagen beizufügen:

- eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3b BWO – **Zustimmungserklärung**)
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO – **Wählbarkeitsbescheinigung**),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden (§ 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO – **Niederschrift mit eidesstattlicher Versicherung**),
  - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3b BWO – **Zustimmungserklärung**)
- die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** mit den Nachweisen der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (vgl. Ziffer 5).

## 7. Erreichbarkeitsanschrift

Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seines Wohnortes eine sogenannte „**Erreichbarkeitsanschrift**“ angegeben wird, § 38 Satz 4 und 5 BWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z.B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der

Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerklärung eingetragen ist. Auch in den Formblättern für eine Unterstützungsunterschrift, sofern diese erforderlich sind, wird die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen, wenn der melderechtliche Nachweis bereits geführt ist (vgl. Ziffer 5)

#### **8. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl, also am

**20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,**

**schriftlich** bei der Kreiswahlleitung eingereicht werden (§ 19 BWG), das heißt, sie müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. **Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist**; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Auch die Anlagen zum Kreiswahlvorschlag müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen, sie können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlages, die aus Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Die Unterstützungsunterschriften selbst müssen bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Kreiswahlleiter eingegangen sein. Die Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 24. Januar 2025 (30. Tag vor der Wahl) vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, schriftliche Erklärungen (Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages, Unterzeichnung der Niederschrift und Versicherungen an Eides statt, Zustimmungserklärungen mit Versicherungen an Eides statt der Bewerberinnen und Bewerber) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Listenaufstellung einzuholen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen bei den Gemeinden so zügig einzuholen, dass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Kreiswahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Wahlvorschlagsträgern, behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die **Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters** für den Bundestagswahlkreis 172 – Gießen befindet sich in der Kreisverwaltung Gießen, Gebäude – Kfz.-Zulassungsstelle -, 35398

Gießen, Bachweg 9, UG 02 und ist erreichbar unter der Telefonnummer 0641/9390-2202 oder 2212 sowie unter der E-Mail-Adresse [wahlen@lkgi.de](mailto:wahlen@lkgi.de).

#### **9. Informationen und Formulare**

Informationen des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl sind im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) verfügbar.

Alle benötigten Formulare sind beim Kreiswahlleiter zu beziehen.

Gießen, 2. Januar 2025

gez. Ralf Sinkel  
Kreiswahlleiter  
für den Bundestagswahlkreis 172 - Gießen